



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

GZ 83.589 - 2b/72

Gesetzesbeschluß des Niederösterreichischen Landtages vom 18. Mai 1972, mit dem die NÖ Landarbeitsordnung geändert wird (NÖ Landarbeitsordnungs-Novelle 1972);

Einspruch der Bundesregierung

Kanzlei des Landtages
von Niederösterreich

Eing. 13. JULI 1972

Zl. 53/11-71. Aussch. J.M.

An den

Herrn Landeshauptmann von Niederösterreich

W i e n

zur GZ 53 ex 1972
vom 18. Mai 1972

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 11. Juli 1972 beschlossen, gegen den Gesetzesbeschluß des Niederösterreichischen Landtages vom 18. Mai 1972, mit dem die Niederösterreichische Landarbeitsordnung geändert wird (NÖ Landarbeitsordnungs-Novelle 1972), gemäß Art. 98 Abs. 2 B-VG

E i n s p r u c h

zu erheben.

Begründung

a) Der im Gesetzesbeschluß vorgesehene § 72 i Abs. 2

sieht vor:

"Die Funktion des Unfallverhüters begründet keine Haftung, die über jene der sonstigen Dienstnehmer hinausgeht."

b) Es erhebt sich zunächst die Frage nach der Bedeutung dieser Bestimmung. Aus dem angeführten Wortlaut des § 72 i Abs. 2 ist abzuleiten, daß die auf einer besonderen Ausbildung und besonderen Aufgaben beruhende Funktion des Unfallverhüters nicht als Element der nach der Zivilrechtsordnung des Bundes in Betracht kommenden schadenersatzrechtlichen Tatbestände gewertet werden soll. Die weitere, für die ver-

fassungsrechtliche Beurteilung nicht entscheidende Frage, welche Rolle diese besondere Funktion im Rahmen der für die sonstigen Dienstnehmer geltenden haftungsrechtlichen Vorschriften spielen soll, muß dahingestellt bleiben.

c) Im § 72 i Abs.2 liegt eine Begrenzung der Haftpflicht, die rechtssystematisch dem Schadenersatzrecht zuzuordnen ist und daher zivilrechtliches Wesen trägt.

d) Die Voraussetzung der Erforderlichkeit im Sinne des Art.15 Abs.9 B-VG ist nicht gegeben. Die Funktion des Unfallverhüters kann von seiner Haftung getrennt gesehen werden.

Es ist zuzugeben, daß gleichartige Bestimmungen, wie sie der im vorliegenden Gesetzesbeschluß vorgesehene § 72 i Abs.2 enthält, in den in der XII. und in der XIII. GP von der Bundesregierung in den Nationalrat eingebrachten Regierungsvorlagen betreffend ein Arbeitnehmerschutzgesetz enthalten waren. Im Rahmen der parlamentarischen Beratungen hat es sich jedoch gezeigt, daß eine derartige Bestimmung im Bereich des Arbeitnehmerschutzes bundesgesetzlich nicht erforderlich ist.

f) Der § 72 b Abs.2 ist mit dem § 8 Abs.2 und 6 des Elektrotechnikgesetzes, BGBl.Nr.57/1965, nicht vereinbar. Der § 72 b Abs.2 setzt voraus, daß elektrische Geräte nach § 8 Abs.2 des Elektrotechnikgesetzes geprüft und bei positivem Ergebnis der Prüfung nach § 8 Abs.6 leg.cit. mit einem Prüfzeichen ÖVE gekennzeichnet werden. Demgegenüber enthalten der § 8 Abs.2 und der § 8 Abs.6 leg.cit. Verordnungsermächtigungen, von denen der Bundesminister für Bauten und Technik nach seinem Ermessen Gebrauch machen kann und von denen bisher noch nicht Gebrauch gemacht worden ist.

§ 72 b Abs.2 führt zu der wohl nicht beabsichtigten Folge, daß im Anwendungsbereich des vorliegenden Gesetzesbeschlusses elektrische Geräte nicht verwendet werden dürfen, weil keine entsprechenden Verordnungen nach § 8 Abs.2 und § 8 Abs.6 des Elektrotechnikgesetzes in Geltung stehen.

Zusätzliche Bemerkungen

Über die vorstehenden einspruchsbe gründenden Überle-
gungen hinaus besteht Anlaß zu folgendem Hinweis:

Der unter Art.I Z 7 vorgesehene § 77 Abs.6 bezieht
sich auf den "Ablauf des letzten Schuljahres". Das letzte
Schuljahr endet mit dem Ende der Hauptferien. Da die Schul-
pflicht mit dem Ende des letzten Unterrichtsjahres, also
bereits mit dem Beginn der Hauptferien endet, hätte der im
Gesetzesbeschluß enthaltene § 77 Abs.6 auf das Ende des
letzten Unterrichtsjahres abgestellt werden sollen.

12. J u l i 1972
Der Bundeskanzler:

Amt der NÖ. Landesregierung
Einlaufstelle

3. JULI 1972

Bearb.:

Beilagen
Stempel.

Landtagsklub

Ergeht an:

- ✓ Herrn Präsidenten Dipl.Ing.Josef Robl,
- ✓ den Klub der Ö V P ,
- ✓ den Klub der S P Ö ,
- ✓ die Abt.VI/4 - Herrn Wirkl.Hofrat de Martin,
- ✓ die Landesamtsdirektion - Legistischer Dienst,

mit der Bitte um gefällige Kenntnissnahme.

Wien, den 13.JULI 1972

Kanzlei des Landtages
von Niederösterreich:



J. J. J.
Fachoberinspektor.